

Bundesverfassungsgericht

1. Formlose Weglage einer Richtervorlage zum STrEG

Art. 100 Abs. 1 GG

Verfahren zur Prüfung der Frage, ob die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz – StrEG – vom 7. Dezember 1990, BGBl I S. 2633, zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. April 1994, BGBl I S. 1618) mit den Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG sowie den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die an eine Sonderabgabe zu stellen sind, vereinbar sind.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Plön vom 13. Juni 1996 – 2 C 350/96 –

BVerfG, Richterliche Verfügung vom 7.8.00 - 2 BvL 12/96

Die Akten im Vorlageverfahren 2 BvL 12/96 wurden mit Schreiben vom 7. August 2000 an das Amtsgericht Plön zurückgesandt. Die Akten der Verfassungsbeschwerde-Verfahren wurden mit Verfügung vom 7. August 2000 weggelegt.

Anmerkung: Diese richterliche Verfügung läßt den Leser im unklaren über ihren Hintergrund. Zum Verständnis: Ein Richter am – erst durch eine Gerichtstandsvereinbarung zuständig gewordenen – Amtsgericht Plön hatte 1996 ihm von dem beklagten Verteiler-Unternehmen suggerierte Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des Stromeinspeisungsgesetzes und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht nach Art. § 100 Abs. 1 GG (Richtervorlage) vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht teilt nun – nach mehr als vier Jahren – mit, daß es sich mit dieser Frage nicht beschäftigen wird.

Was auch immer der Hintergrund sein mag – daß das Stromeinspeisungsgesetz längst durch das EEG abgelöst ist, Unwilligkeit des Verfassungsgerichts, daß ein Amtsrichter sich als berufen ansieht, das höchste Gericht mit Arbeit zu belasten, daß es sich bei dem Grundverfahren offensichtlich um einen inszenierten Prozeß handelt, daß die Begründung der Vorlage zu dünn ist – eines ist klar: Eine Aussetzung von auf Anschluß, Abnahme oder Vergütung gerichteten, sich auf das Vorlageverfahren berufenen Aussetzungen nach 148 ZPO kommt ebensowenig in Betracht wie die Aufrechterhaltung der in einer Vielzahl von Fällen erfolgten Aussetzung.

Gesetze sind zu beachten – auch von den Unternehmen der Stromwirtschaft.

RA Dr. Jan Tönnies